

Satzung Kinder- und Jugendbeirat

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gemeinde Wentorf A.S. anerkannt werden. Deshalb wird ein neuer Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offensteht.

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am örtlichen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Beirat sieht sich als Vertretung der Wentorfer Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Wentorf A.S..

Nach §4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Wentorf A.S. vom 04.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§1

- (1) Es wird in Wentorf A.S. ein neuer Kinder- und Jugendbeirat gegründet, der die Interessen und Wünsche der Wentorfer Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Kinder und Jugendbeirat soll:
 - stets den Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen suchen.
 - die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.
- (3) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere:
 - a) Informationen der Gemeindevertretung, die die Kinder und Jugendlichen in Wentorf betreffen, weiterleiten.
 - b) Anträge und Wünsche, die die Interessen der Wentorfer Kinder und Jugendlichen betreffen, der Gemeindevertretung vorzulegen.
 - c) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zu sein.

§2

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus max. 10 Mitgliedern (= Vorstand) im Alter von 9 bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.
- (2) Die Wahl erfolgt in einer Versammlung. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, die am Wahltag in der Gemeinde Wentorf A.S. wohnhaft sind.
- (3) Die Wahl wird von der Gemeindevertretung Wentorf A.S. vorbereitet und durchgeführt.
- (4) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.

§3

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (1.1) Bis zur ersten offiziellen Wahl wird von der Gemeindevertretung ein kommissarischer Vorsitz bestimmt.
- (2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Die Sitzungen sind, nach Rücksprache mit der Gemeindevertretung, grundsätzlich öffentlich.
- (3) 1x im Kalenderjahr findet eine Vollversammlung für alle Kinder und Jugendlichen statt.

§4

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt über einen zu verwaltenden Haushalt. Die Mittel hierfür werden von der Gemeinde Wentorf A.S. zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates üben ihr Amt unentgeltlich aus.

§5

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 05.06.2025 in Kraft.

Wentorf A.S., 04.06.2025

Nicole Demir
-Bürgermeisterin-

